

### 3. Übergangsregelung

<sup>1</sup>Für die Abrechnung ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2028 gilt die nachstehend dargestellte Übergangsregelung. <sup>2</sup>Diese soll den Schulen, die bis zum maßgeblichen Stichtag Schulgeld erhoben haben, die Umstellung auf die neue Förderung erleichtern und die Anpassung der Kostenstruktur an die neue Förderung ermöglichen. <sup>3</sup>Die Übergangsregelung wird bei Erklärung von entsprechenden Trägerkosten gewährt, die nicht durch die Leistungen nach dem BaySchFG gedeckt werden. <sup>4</sup>Grundlage für die Bemessung der Übergangsregelung sind die im Wege des Vorschusses geleisteten Schulgeldersatzzahlungen zum Stichtag am 31. Januar 2016 (Bemessungsgrundlage). <sup>5</sup>Nach Maßgabe des Staatshaushalts werden die für die Übergangsregelung im Abrechnungsjahr 2017 zur Verfügung gestandenen Ausgabemittel in Höhe von 6.300,0 Tsd. € wie folgt fortgeführt:

Abrechnungsjahr	Fortführung der Übergangsregelung (Quote)	Fortführung der Übergangsregelung
2017 (nachrichtlich)	100 v.H.	6.300,0 Tsd. €
2018	92 v.H.	5.796,0 Tsd. €
2019	84 v.H.	5.292,0 Tsd. €
2020	76 v.H.	4.788,0 Tsd. €
2021	68 v.H.	4.284,0 Tsd. €
2022	60 v.H.	3.780,0 Tsd. €
2023	52 v.H.	3.276,0 Tsd. €
2024	44 v.H.	2.772,0 Tsd. €
2025	36 v.H.	2.268,0 Tsd. €
2026	28 v.H.	1.764,0 Tsd. €
2027	20 v.H.	1.260,0 Tsd. €
2028	12 v.H.	756,0 Tsd. €

<sup>6</sup>Der maximale Fördersatz aus der Übergangsregelung bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen den für die Übergangsregelung zur Verfügung stehenden Ausgabemitteln und der Bemessungsgrundlage nach Satz 4. <sup>7</sup>Nicht für die Übergangsregelung erforderliche Mittel werden für die schülerbezogene Härteregelung verwendet.